Satzung und Geschäftsordnung der Deutschen Gesellschaft für Computer- und Roboter-Assistierte Chirurgie (CURAC)

Fassung der Satzung:

Initiale Fassung: 2013-07-22, bestätigt bei der Mitgliederversammlung am 2013-11-29.
Geändert 2024-07-12, bestätigt bei der Mitgliederversammlung am 2024-09-13.

Fassung der Geschäftsordnung:

Initiale Fassung 2013-07-22, geändert 2024-07-12 und 2024-09-13.

1. Satzung
2. Geschäftsordnung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1.1. Die am 30. Juni 2001 gegründete Deutsche Gesellschaft für Computer- und Roboter-Assistierte Chirurgie e. V. (CURAC) ist eine Vereinigung von natürlichen Personen, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit der computer- und roboterassistierten Chirurgie beziehungsweise Therapie beschäftigen. Korporative Mitglieder sind zur Förderung der praktischen Umsetzung der Forschungsergebnisse in diesem Bereich als Mitglieder zugelassen. Die Gesellschaft ist interdisziplinär ausgerichtet, ihre Mitglieder stammen aus den medizinischen, informationstechnischen, ingenieurwissenschaftlichen und angrenzenden Gebieten.

1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

1.3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben

2.1 Die Gesellschaft bezweckt:

2.1.1. die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Belange der computer- und roboter-assistierten Chirurgie und Therapie im weitesten Sinne,

2.1.2. die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der computer- und roboter-assistierten Chirurgie und Therapie,

2.1.3. die Förderung der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung ihrer Mitglieder und des wissenschaftlichen Nachwuchses.

2.1.4. die Herstellung und Vertiefung der Beziehungen zwischen chirurgischen, informationstechnischen, ingenieurwissenschaftlichen und angrenzenden Gebieten und zu den in- und ausländischen Fachgesellschaften,

2.1.5. die Nutzbarmachung und Auswertung von Kenntnissen und Erfahrungen der auf dem Gebiet der computer- und roboter-assistierten Chirurgie und Therapie tätigen Personen für alle Mitglieder,

2.1.6. Netzwerkbildung unter den Mitgliedern zur Förderung des wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungsaustauschs,

2.1.7. Öffentlichkeitsarbeit zum Themenkomplex der computer- und roboter-assistierten Chirurgie und Therapie.

2.2. Der Erfüllung dieser Zwecke dienen:

2.2.1. die Veranstaltung einer einmal jährlich stattfindenden wissenschaftlichen Jahrestagung,

2.2.2. der Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen wissenschaftlich oder berufspraktisch Tätigen der computer- und roboter-assistierten Chirurgie und Therapie im deutschsprachigen Raum untereinander, mit entsprechenden ausländischen Personen, sowie die Förderung der persönlichen Beziehungen zwischen diesen Personengruppen, insbesondere durch die Einrichtung themenbezogener Arbeitsgruppen,

2.2.3. die Auszeichnung wissenschaftlicher oder für die Praxis besonders wichtiger Arbeiten aus dem Gebiet der computer- und roboter-assistierten Chirurgie und Therapie.

2.2.4. Weitere Maßnahmen sowie Näheres bezüglich der Durchführung der genannten Maßnahmen werden durch die Geschäftsordnung festgelegt oder vom CURAC-Vorstand beschlossen. Die Geschäftsordnung wird vom CURAC-Vorstand beschlossen. Änderungen der Geschäftsordnung müssen dem Beirat zur Stellungnahme vorgelegt werden, die Rückmeldefrist beträgt zwei Wochen. Die Übersendung in elektronischer Form ist ausreichend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

4.1. Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

4.1.1. ordentlichen Mitgliedern (4.2),

4.1.2. Korporativen Mitgliedern (4.3),

4.1.3. Ehrenmitgliedern (4.4).

4.2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit der computer- und roboter-assistierten Chirurgie oder Therapie beschäftigt bzw. nachweisliches Interesse an dem Fachgebiet zeigt. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und zu den Organen der Gesellschaft wählbar.

4.3. Korporatives Mitglied kann jede Firma oder Forschungseinrichtung werden, die sich

wissenschaftlich oder praktisch mit der computer- und roboter-assistierten Chirurgie oder Therapie beschäftigt. Korporative Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht zu den Organen der Gesellschaft wählbar.

4.4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der computer- und roboter-assistierten Chirurgie oder Therapie in besonderer Weise verdient gemacht haben.

4.5. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

4.6. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb von vier Wochen. Bei Ablehnung der Aufnahme kann binnen eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheids Einspruch beim Vorstand der Gesellschaft eingelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet dann die nächste regulär einberufene Mitgliederversammlung.

4.7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann von jedem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist mit Begründung dem Präsidenten bis zum 1. Februar eines Jahres vorzulegen. Die Ernennung gilt als vollzogen, wenn das Präsidium der Gesellschaft einstimmig in geheimer schriftlicher Abstimmung für die Ernennung stimmt.

4.8. Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

5.3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

5.4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe der Gesellschaft

6.1. Organe der Gesellschaft sind:

6.1.1. die Mitgliederversammlung,

6.1.2. das Präsidium, bestehend aus dem Beirat und dem Vorstand.

6.2. Soweit nach dieser Satzung bzw. nach der Geschäftsordnung die Amtsdauer von

Mitgliedern der Organe zeitlich begrenzt ist, führen sie ihr Amt nach Ablauf der Amtsdauer fort, bis deren Nachfolge das Amt übernommen hat.

6.3. Die Organe beschließen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung bzw. Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden des Organs.

6.4. Über jede Sitzung eines Organs wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer oder von einem von der Sitzungsleitung beauftragten Person eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Sie wird von der Sitzungsleitung und der schriftführenden Person gegengezeichnet.

§ 7 Kassenprüfung

7.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen zur Kassenprüfung, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Sie erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

8.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

8.1.1. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,

8.1.2. die Wahl der Personen zur Kassenprüfung,

8.1.3. die Entgegennahme eines Berichts des Vorstands über wichtige Angelegenheiten des abgelaufenen Geschäftsjahres,

8.1.4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung der Jahresrechnung,

8.1.5. die Entlastung des Vorstands,

8.1.6. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

8.1.7. Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Auflösung der Gesellschaft.

8.2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

8.3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

8.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem

Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

8.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Präsidium

9.1. Das Präsidium setzt sich aus dem Vorstand und dem Beirat der Gesellschaft zusammen:

9.1.1. Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin bzw. Präsident,
- Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident für Forschung,
- Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident für Öffentlichkeitsarbeit,
- Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister,
- Schriftführerin bzw. Schriftführer,
- Pastpräsidentin bzw. Pastpräsident.

.

9.1.2 Die Präsidentin bzw. der Präsident trägt nach der Amtszeit den Titel „Pastpräsidentin“ bzw. „Pastpräsident“. Die Pastpräsidentin bzw. der Pastpräsident wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern kommt automatisch in das Amt. Sie bzw. er trägt den Titel solange, bis die amtierende Person aus dem Präsidentschafts-Amt ausscheidet.
Sie bzw. er berät den Vorstand, sofern sie oder er nicht für eine andere Funktion in den Vorstand gewählt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung

9.1.3. der Vorstand ist verantwortlich für:

9.1.3.1. die Führung der laufenden Geschäfte,

9.1.3.2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

9.1.3.3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,

9.1.3.4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,

9.1.3.5. die Buchführung,

9.1.3.6. die Erstellung des Jahresberichts,

9.1.3.7. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

9.1.4. Der Beirat besteht aus von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft sowie den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

9.2. Die Wahl zum Präsidium durch die Mitgliederversammlung erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Pastpräsidentin bzw. der Pastpräsident wird nicht gewählt (vgl. 9.1.1.). Näheres regelt die Geschäftsordnung.

9.3. Der Verein wird nach außen vertreten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 10 Arbeitsgruppen

10.1. Die Deutsche Gesellschaft für computer- und roboter-assistierte Chirurgie unterhält und unterstützt Arbeitsgruppen, die sich mit speziellen Fachfragen oder Belangen der Gesellschaft beschäftigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Änderung der Satzung

11.1. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung müssen dem Vorstand eingereicht werden. Sie bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder.

11.2. Der Vorstand sowie das Präsidium können Anträge auf Satzungsänderung stellen.

11.3. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung unter Wahrung der Bekanntmachungsfristen behandelt werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11.4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der behördlichen Genehmigung.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

12.1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwaiges Vereinsvermögen dem Verein „Medecins Sans Frontieres/Ärzte ohne Grenzen e.V.“ zu, der es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Es gelten hinsichtlich der Liquidation die §§ 47 ff. BGB. Das Präsidium hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden.

12.2. Als Liquidatoren werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister bestellt.

Satzung geändert am 2024-09-13.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Leipzig, 2024-09-13

gez. Prof. Dr. Thomas Klenzner

gez. Prof. Dr.-Ing. Oliver Burgert